



Schiedsrichter-Richtlinie

Stand:24.01.2010

Auf die von der MV am 14.04.2006 ausgesprochenen Ermächtigung hat der Vorstand die „Konzeption zur Schiedsrichtergestellung“ überarbeitet und am 25.06.2006 als Richtlinie beschlossen. Auf der Grundlage von Satzung, Schiedsrichterordnung und Weisung der MV vom 09.02.2008 hat der Vorstand folgende Neufassung der Schiedsrichter-Richtlinie beschlossen. Auf der Grundlage von Satzung und SchiRiO hat der Vorstand die Schiedsrichterrichtlinie vom 01.02.2009 geändert und wie folgt beschlossen:

Nachstehend ist für Funktionsbezeichnungen stets die sprachliche Grundform gewählt, die stellvertretend für die weibliche und männliche Form steht.

Diese Richtlinie soll dazu beitragen, dass in überschaubarer Zeit möglichst jedes Mitglied des BBPV über zumindest einen aktiven ausgebildeten Schiedsrichter in seinen Reihen verfügt.

1. Anforderungen

Jeder Verein mit Ligamannschaft/en muss spätestens am 31. Januar (erstmal ab 2009) eines jeden Jahres dem Referenten für Schiedsrichterwesen im BBPV

- **mindestens einen dem Verein angehörigen ausgebildeten aktiven Schiedsrichter namentlich nennen,**
- **oder, wenn nicht möglich, entweder eine geeignete Person zur nächsten angebotenen Schiedsrichterausbildung anmelden**
- **oder, falls beide voranstehenden Möglichkeiten sich nicht umsetzen lassen, sich mit einem ausgebildeten aktiven Schiedsrichter im BBPV in Verbindung setzen und mit ihm eine Vereinbarung dahin treffen, ihn als „seinen Vereinsschiedsrichter“ (sog.Schiedsrichterpatenschaft) für das laufende Jahr zu benennen. Ein ausgebildeter aktiver Schiedsrichter kann neben seinem Heimatverein sich in maximal einem weiteren Verein als „Schiedsrichterpatente“ verpflichten lassen.**

Die Teilnahmeberechtigung am Ligaspielbetrieb hängt nicht von der Nennung eines Schiedsrichters ab. Sollte ein am Ligaspielbetrieb teilnehmender Verein keinen Schiedsrichter benennen, wird die Benennung der Referent für Schiedsrichterwesen des BBPV in Absprache mit dem jeweils zuständigen Ligaleiter vornehmen. Evtl. hieraus erwachsende Kosten gehen stets zu Lasten des betreffenden Vereins.

Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Vereine mit weniger als 30 aktiven Mitgliedern (vgl. BBPV-Beitragsordnung).

2. Regelungen:

a.

Beginnend mit der Saison 2007 besteht bei allen DPV-, BBPV- Veranstaltungen (einschl. Ba-Wü-Liga und Oberligen) und BBPV-RL-Turnieren Schiedsrichterpflicht; nach Möglichkeit sollen die unteren Ligen (vorzugsweise auch schon ab 2007, zeitlich gestaffelt schrittweise mit einer Übergangszeit bis 2009) ebenfalls mit Schiedsrichtern besetzt werden. Ab der Saison 2010 besteht für alle genannten Veranstaltungen im Bereich des BBPV die Pflicht, einen Schiedsrichter - sei es aus eigenen Reihen, sei aus durch Anforderung beim BBPV - einzusetzen. Bei RL-Turnieren soll pro angefangene 40 Mannschaften ein Schiedsrichter gestellt bzw. eingesetzt werden („soll“ deswegen, weil die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften schwer voraus zu sehen ist, es sei denn mit vorhergehender Anmeldung).



Seite 2 der Schiedsrichterrichtlinie

- b. Ranglistenpunkte bei Ranglistenturnieren ohne Einsatz von mindestens einem ausgebildeten aktiven Schiedsrichter werden nicht anerkannt.
- c. Vereine, die RL-Turniere ausrichten wollen und diese Anforderungen nicht erfüllen, verpflichten einen ausgebildeten aktiven Schiedsrichter; sofern turnierausrichtende Vereine keinen zum Einsatz bereiten aktiven Schiedsrichter finden, haben sie ihn rechtzeitig beim Referenten für Schiedsrichterwesen im BBPV anzufordern und die Kosten für dessen Schiedsrichtereinsatz zu tragen.
- d. Vereine, die am Spielbetrieb teilnehmen und einen Schiedsrichter verpflichten oder beim BBPV anfordern, haben folgende Kosten für den Schiedsrichtereinsatz zu übernehmen:
- freie Speisen und Getränke der Schiedsrichter
 - Aufwandsentschädigung bei Turnieren: 10% des Startgelds, mindestens € 30,00 / Tag
 - Fahrtkostenentschädigung entsprechend den Regelungen in der Abrechnungsrichtlinie
 - Übernachtungskosten entsprechend den Regelungen in der Abrechnungsrichtlinie
 - Bei Jugendturnieren wird der Schiedsrichter vom BBPV gestellt; die Kosten trägt der BBPV.

3. Begleitende Maßnahmen des BBPV:

- Gestaltung und Durchführung von Aus- und Weiterbildung für Schiedsrichter; für die Aus- und Weiterbildung bzw. Prüfung ist zur Deckung der Kosten ein Beitrag in Höhe von € 30,00 (für Prüfungswiederholer € 15,00) zu entrichten, den der BBPV mit der Anmeldung des Teilnehmers von seinem Heimatverein im Lastschriftverfahren einzieht.
- Erstellung von Ausbildungsrichtlinien (insbes. Eignungskriterien) für die Vereine
- Festlegung von Meldefristen
- Überwachung der Qualität der Schiedsrichtereinsätze
- Anschreiben an die Vereine
- Durchführung von möglichst 2 bis 3 Lehrgängen / Jahr
- Die Lehrgänge finden räumlich getrennt in BaWü statt, mit der Durchführung werden die Lehrschiedsrichter BaWü betraut.
- Koordinierung der Schiedsrichtereinsätze
- Die Schiedsrichtereinsätze und -weiterbildungen sind zum Erhalt der Schiedsrichterlizenz verpflichtend
- Schiedsrichter- und Trainingswesen arbeiten Hand in Hand! Schiedsrichter werden im Rahmen von Trainingseinheiten für Jugend oder Kader eingeladen. Dies kann auch im Rahmen einer Weiterbildung geschehen.

4. Begleitende Maßnahmen durch die Vereine:

- Auswahl und Meldung von geeigneten Personen an den Referenten für Schiedsrichterwesen oder den BBPV; die Entscheidung über die Eignung trifft ggf. der Referent für Schiedsrichterwesen abschließend.



Seite 3 der Schiedsrichterrichtlinie

- regelmäßige Durchführung von Regelkundeunterrichten durch eigene oder beim BBPV angeforderte Schiedsrichter im Verein
- enge Zusammenarbeit mit dem Referenten für Schiedsrichterwesen bei Schiedsrichtereinsätzen
- **Empfehlung an die Vereine: bei vereinsinternen Turnieren Einsatz ihrer frisch ausgebildeten Schiedsrichterneulinge ("Novizen"). Dies baut Unsicherheiten ab, bringt Praxis und erinnert die Spieler, "dass es auch noch Regeln gibt."**

Möglicherweise treten mit Einführung von Dopingkontrollen Änderungen ein, die hier noch nicht berücksichtigt werden konnten. Eine Überarbeitung dieser Richtlinie kann somit zwingend werden.